

**Kostenerstattungsansprüche gegen die überörtlichen Kostenträger
Bezirk Oberbayern und Freistaat Bayern
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Ermächtigung zur Klageerhebung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17394

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Eine Behandlung in der heutigen Vollversammlung ist notwendig, um Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Bezirk Oberbayern und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu sichern.

Zusammenfassung

Das Sozialreferat beabsichtigt, gegen den Bezirk Oberbayern sowie den Freistaat Bayern, vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Klageverfahren in ca. zehn Fällen wegen Ansprüchen auf Kostenerstattung gegenüber vorrangiger Leistungsträger gem. § 104 SGB X einzureichen, um eine Verjährung der Ansprüche zum 31.12.2019 zu vermeiden.

Die Klageerhebung ist erforderlich, sofern die genannten Kostenträger nicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Es handelt sich um mögliche Kostenerstattungsansprüche für stationäre Unterbringungen, die teilweise über mehrere Jahre erfolgten, sodass die Streitwerte in den jeweiligen Einzelfällen über 100.000 Euro liegen und somit eine Klageermächtigung nach der Geschäftsordnung des Stadtrates erforderlich ist, um die Verfahren nach Bedarf einleiten zu können.

1. Sachverhalt

Im Raum stehen mögliche Erstattungsansprüche der Landeshauptstadt München gegen den Bezirk Oberbayern und den Freistaat Bayern, vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales gem. § 104 SGB X. Mit den geltend gemachten Ansprüchen wird bezweckt, die Landeshauptstadt München als nachrangig verpflichteten Leistungsträger

so zu stellen, wie diese bei rechtzeitiger Leistungserbringung durch die vorrangig verpflichteten Leistungsträger von Anfang an gestanden hätte. Vorliegend sind Einzelfälle betroffen, deren Zuordnung zum Jugendhilfeträger nach § 10 Abs. 4 SGB VIII aufgrund der in den Einzelfällen hochkomplexen Abgrenzung der jeweiligen Art der Behinderung und des dynamischen Fallverlaufs bei Heranwachsenden noch nicht abschließend aufgeklärt werden konnten. Ob die gerichtliche Überprüfung ebenfalls einen Nachrang des Jugendhilfeträgers ergibt und somit den Kostenerstattungsanspruch bejaht, kann nicht sicher vorausgesagt werden.

Das Erfordernis der Stadtratszustimmung (Vollversammlung) ergibt sich aus § 22 Nr. 13 GeschO, da das unter Ziffer 1 erläuterte Klagevolumen die normierte Grenze von 100.000 Euro pro Einzelfall übersteigen wird.

2. Verjährung zum 31.12.2019

Um die zum 31.12.2019 eintretende Verjährung der vorbezeichneten Ansprüche der Landeshauptstadt München gemäß § 113 SGB X zu verhindern, wird das Sozialreferat/Stadtjugendamt den Bezirk Oberbayern und den Freistaat Bayern vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales bitten, eine Verjährungsverzichtserklärung für die betroffenen Ansprüche abzugeben. Letztere beinhaltet weder ein Anerkenntnis der Schuld noch sonstige Nachteile und würde sich im alleinigen Zwecke, den Verjährungseintritt durch Abgabe der Verzichtserklärung, erschöpfen. Auf diese Weise können verjährungshemmende Klageverfahren vermieden werden und eine mögliche außergerichtliche Klärung der Einzelfälle mit den betroffenen Erstattungsträgern herbeigeführt werden.

Die Rückmeldung der betroffenen Erstattungsträger auf Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen ist im Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch ausstehend und kann noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Im Hinblick auf die drohende Verjährung ist die Klageermächtigung vorsorglich einzuholen und nur im Bedarfsfalle davon Gebrauch zu machen.

3. Prozessuales Risiko

Bei einem etwaigen Unterliegen im erstinstanzlichen Klageverfahren können Gerichtskosten in Höhe von ca. 9.000 Euro pro Einzelfall bei einem Streitwert von ca. 400.000 Euro anfallen. Außergerichtliche Kosten werden voraussichtlich nicht entstehen, da beim Verwaltungsgericht kein Rechtsanwaltszwang besteht und sich die betroffenen Behörden in der Regel durch eigene Mitarbeitende vertreten lassen. Sollten sich die Beklagten von Rechtsanwälten vertreten lassen, erhöht sich das Kostenrisiko um weitere 8.500 Euro pro Einzelfall bei Zugrundelegung des o. g. Streitwertes. Angesichts der im Raum stehenden Erstattungsansprüche wird die Klageerhebung – sofern diese überhaupt erforderlich sein

sollte – als geboten erachtet. Sofern es erst im Nachgang zur Klageerhebung zu einer einvernehmlichen Klärung der betroffenen Ansprüche kommen sollte, können die Prozesskosten um 2/3 reduziert werden.

4. Prozesskosten

Die Gesamtsumme des zu entrichtenden Gerichtskostenvorschusses für die Klageverfahren beläuft sich voraussichtlich auf bis zu 90.000 Euro und wird aus dem laufenden Haushalt gezahlt (Finanzposition: 4070.650.0000.9).

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der zeitintensiven Auswertung der Prüfungsergebnisse des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nicht möglich. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der drohenden Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen für das Jahr 2015 zum 31.12.2019. Deshalb wurde vorsorglich die vorgenannte Beschlussvorlage erstellt, um die möglichen Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Bezirk und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales - Hauptfürsorgestelle notfalls auch per Einzelklagen, die bis zum 31.12.2019 erhoben werden müssten, durchzusetzen – sofern kein Verjährungsverzicht erklärt wird. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, weil im Falle einer unzureichenden politischen Legitimation nach Vorschriften der Geschäftsordnung keine Klagen erhoben werden dürften.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird ermächtigt, in den betroffenen Einzelfällen zur Realisierung von offenen Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X Klagen gegen den Bezirk Oberbayern und den Freistaat Bayern vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu erheben.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-II-E/L

An das Sozialreferat, S-II-E/W

z.K.

Am

I.A.